



# Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

46. Jahrgang

03.08.2020

Nr. 38 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung**

### I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Bebauungsplan Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ging eine abwägungsrelevante Stellungnahme ein. Über die Stellungnahme wird wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt beschlossen.
- b) Die Anpassung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Betriebsstandorte erfolgt im Wege der Berichtigung.
- b) Der Bebauungsplan Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ wird als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung als Satzungs begründung anerkannt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die bauliche Erweiterung und Verbindung zweier Betriebsstandorte.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der anliegenden Planzeichnung verbindlich dargestellt. Er umfasst die Flurstücke 273, 274 (tlw.), 281 (tlw.), 286 (tlw.), 287 (tlw.), Flur 9, Gemarkung Hövelhof sowie die Flurstücke 889, 890, 1095, 1141 (tlw.), Flur 12, Gemarkung Hövelhof.

Im Falle einer Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ bleiben die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 4 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord“ und Nr. 5 „Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes Nord über den Hallerbach – Teilplan westlich Hövelriegeer Straße“ weiterhin in Kraft.

### II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Hövelhof, Schlossstraße 14, 2. OG, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) zu

jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 51 gem. § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Kraft.

### III. Bekanntmachungsanordnung

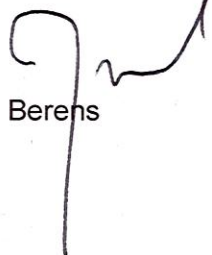
Der vorstehende, am 26.05.2020 vom Rat der Sennegemeinde Hövelhof beschlossene Bebauungsplan Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

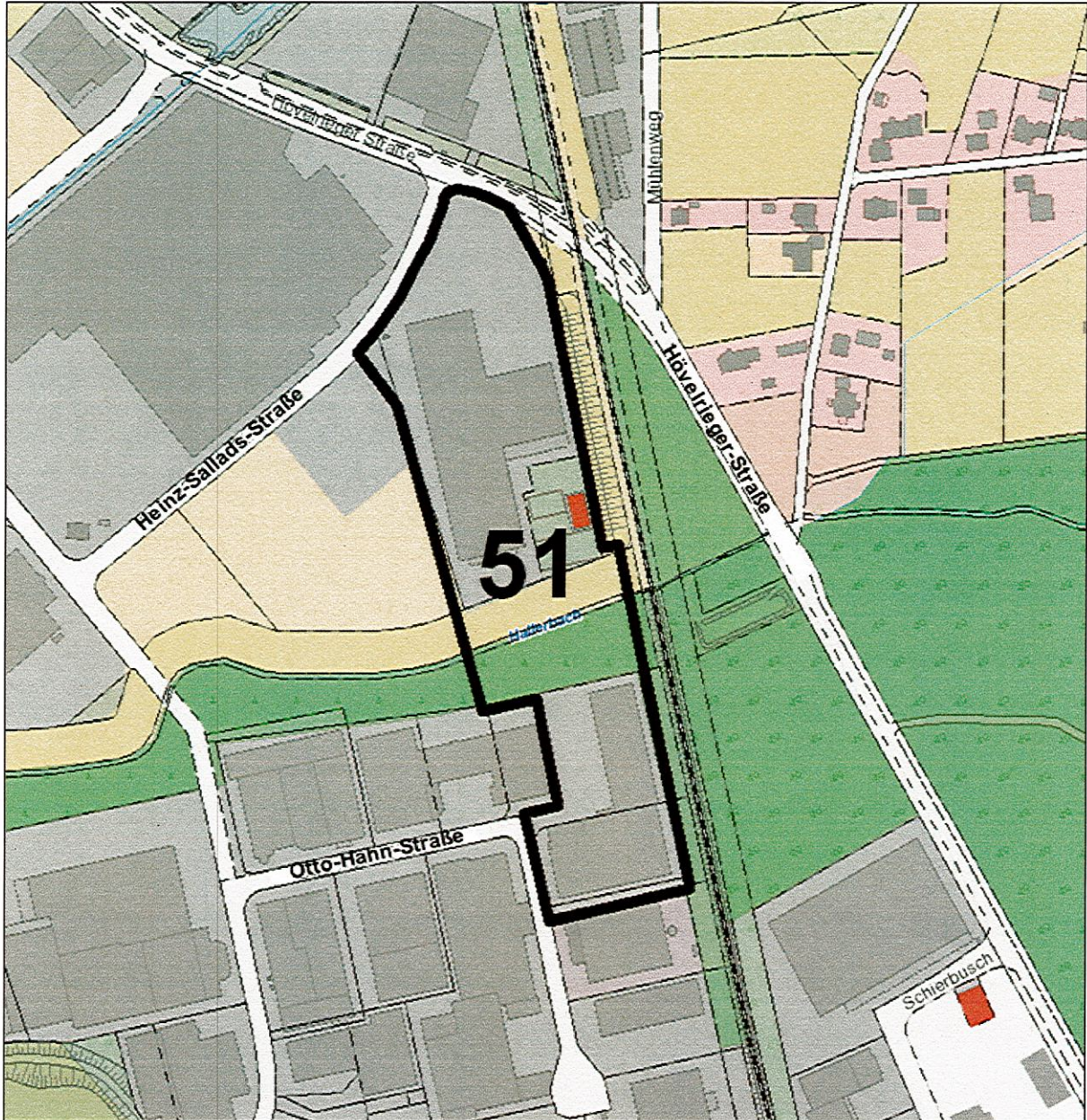
Hövelhof, den 03.08.2020

Der Bürgermeister



Berens

Anlage  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Heinz-Sallads-Straße“



Übersichtsplan

Herausgeber:  
Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof  
abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.